



Recht Kurz

100.000 HiWis ohne Tarifverträge

Im November 1992 gab es für die rund 100.000 studentischen Beschäftigten und wissenschaftlichen „Hilfskräfte“ an den westdeutschen Hochschulen Anlaß zu verhaltenem Optimismus. Nach jahrelangem „Tausziehen“ mit den in der „Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL)“ zusammengeschlossenen Wissenschaftsministerien hatten die Gewerkschaften ÖTV und GEW einen Tarifvertrag für diese Beschäftigtengruppe ausgehandelt.

Doch dieser Traum ist nun geplatzt: Am 31.3.1993, dem letzten Tag der zweimal verlängerten Erklärungsfrist, haben die öffentlichen Arbeitgeber den von ihren Tarifunterhändlern ausgehandelten Vertrag abgelehnt – ein in der bundesdeutschen Wirtschaftsgeschichte bislang einmaliger Vorgang.

Als ÖTV und GEW im November 1992 dem Verhandlungsergebnis zustimmten, haben sie erhebliche Zugeständnisse gemacht, insbesondere für die graduierten wissenschaftlichen „Hilfskräfte“ ist das Ergebnis nicht zufriedenstellend. Auch die Ungleichbehandlung an Universitäten und Fachhochschulen ist kritisiert, jedoch hingenommen worden, um einen Tarifvertrag überhaupt möglich zu machen. Durch den Tarifvertrag würden Lohn, Urlaub, Weihnachtsgeld sowie Zuschläge (Familienzuschlag, Nachtarbeitszuschlag) und soziale Sicherungen bundeseinheitlich festgelegt.

In der derzeitigen Situation sind sog. TdL-Richtlinien Grundlage für die Arbeitsverhältnisse der Hilfskräfte. Diese Richtlinien haben jedoch nur empfehlenden Charakter, so daß es möglich ist, einer „Hilfskraft“ in München 8 DM, in Stuttgart dagegen knapp 15 DM pro Std. zu zahlen.

Aufgrund des unverbindlichen Charakters der Richtlinien können die Löhne sogar gekürzt werden – wie es im Saarland zum 1.10.1992 mit einer 20%igen Lohnsenkung geschehen ist!

Lediglich in Berlin sind die studentischen Beschäftigten seit 1980 gegen Lohnkürzungen und andere Beeinträchtigungen geschützt. Der im November 1992 ausgehandelte Tarifvertrag, der bei weitem nicht an die positiven Regelungen des Berliner Tarifvertrags heranreicht, wird von den meisten Bundesländern wegen der damit verbundenen Kostenbelastung abgelehnt. Dieses Argument trifft nur zu, wo die Hochschulen, wie v.a. in Bayern, Stundenvergütungen gezahlt haben, die weit unter den selbst von der TdL empfohlenen Sätzen nach der TdL-Richtlinie lagen; hinter dieser oft nur vorgeschobenen Argumentation steht die Angst vor einem Tarifvertrag, der die Arbeitgeber zur Beachtung bestimmter Regeln und Mindeststandards zwingt und den Hilfskräften bundeseinheitlich gleiche Rechte einräumt.

**Christian Reitemeier, HiWi-Initiative
Freiburg**

Info: GEW Hauptvorstand, Abt. Hochschule und
Forschung, Reifenberger Str. 21, 6000
Frankfurt 90, Tel. 069/78973-266

„Einbürgerung ist das Zeichen der Demokratie“

Um der BRD ein wenig nachzuhelfen, ein „Zeichen der Demokratie“ (Amsterdams Bürgermeister Ed van Thijn) zu setzen, werden derzeit im gesamten Bundesgebiet Unterschriften gesammelt für einen Gesetzentwurf, der den in diesem Land lebenden ImmigrantInnen und deren (zum Großteil in der BRD geborenen und aufgewachsenen) Kindern die Einbürgerung erleichtern und den Besitz doppelter Staatsbürgerschaft ermöglichen soll (in dieselbe Richtung geht ein Gesetzentwurf der Ausländerbeauftragten). 1 Million Unterschriften sollen im Herbst Bundestagspräsidentin Rita Süßmuth übergeben werden.

Zwar gesteht das seit 1.1.1991 gültige AuslG n.F. erstmals in der Geschichte (völkisch-) deutschen Staatsangehörigenrechts AusländerInnen in den §§ 85, 86 unter gewissen Bedingungen einen „in der Regel“ bestehenden Einbürgerungsanspruch zu. Bis dahin galt, daß eine Einbürgerung nur in Betracht komme, „wenn ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung besteht ... persönliche Wünsche des Einbürgerungsbewerbers können nicht ausschlaggebend sein“ (2.2. EbRI.).

Allerdings gelten auch nach den §§ 85, 86 AuslG deutlich strengere Anforderungen für eine Einbürgerung, als in den meisten westeuropäischen Staaten üblich, ins-

besondere für Angehörige der sog. zweiten und dritten AusländerInnen-Generation. Vor allem aber verlangen die §§ 85, 86 zwingend den Verzicht der alten Staatsangehörigkeit (StA).

Ebenso strikt gilt bis heute der Grundsatz des RuStAG aus dem Jahr 1913, wonach die deutsche StA (abgesehen von Einbürgerung) ausschließlich durch Abstammung von einem Deutschen erworben werden kann („ius sanguinis“).

Dabei haben alle anderen wesentlichen Zielländer von ImmigrantInnen in Westeuropa längst berücksichtigt, daß der Verlust der alten StA für die ImmigrantInnen z.T. erhebliche erb- und familienrechtliche Nachteile mit sich bringt (Türkei, Iran), nur nach Schikanen gestattet (Iran u.v.a.) oder von der Ableistung der Wehrpflicht abhängig gemacht wird (Türkei) und für viele ImmigrantInnen ein nicht zu unterschätzendes psychologisches Problem darstellt („doppelte Identität“).

Sie sind daher vom Grundsatz der „Vermeidung doppelter StA“ ganz (England, Frankreich, Belgien, Schweiz), erheblich (Niederlande, Italien) oder zumindest teilweise (skandinavische Länder) abgerückt. Abgesehen von der Schweiz haben auch alle diese Länder wesentliche Elemente des ius soli in ihr StA-Recht übernommen. Ausländische Kinder, die in diesen Ländern geboren werden (oder aufgewachsen sind), erwerben entweder bereits mit der Geburt die jeweilige StA, oder ihnen werden großzügige Optionsrechte eingeräumt.

Die Probleme, die die doppelte StA mit sich bringen kann (Frage des anzuwendenden Privatrechts, Wehrpflicht), sind entweder bereits durch Verträge geregelt oder lassen sich problemlos lösen. Das wesentliche Argument, warum sich die CDU immer noch dagegen sträubt, doppelte StA zuzulassen, nämlich, daß niemand „zwei Herren dienen könne“, entspringt einer Staatsvorstellung, die keine (grundsätzlich loyale) BürgerIn, sondern einen Untertan, der für den Staat jederzeit und bedingungslos verfügbar ist, voraussetzt. Diese Vorstellung ist keine demokratische. Nicht vereinbar mit einer demokratischen Staatsvorstellung ist es aber, wenn Millionen der hiesigen Staatsgewalt unterworfenen Menschen, die seit Jahrzehnten hier leben (und Steuern und Abgaben zahlen!) oder gar hier geboren und aufgewachsen sind, von den wesentlichen politischen Mitwirkungsrechten ausgeschlossen sind und sie sich auf entscheidende Grundrechte nicht berufen können (11 Grundrechte gelten nur für „Deutsche“).

Unabhängig davon, daß zu fordern ist, daß in Deutschland niedergelassene Menschen auch ohne deutsche StA politische Rechte haben sollen, stellt Einbürgerung (unter Hinnahme doppelter StA) eine Möglichkeit dazu dar, die (ohne GG-Änderung) problemlos und jederzeit möglich ist (so selbst das BVerfG in seiner „Kom-

munalwahlrecht für Ausländer“-Entscheidung; vgl. E 83, 37, 52). Es gilt daher, Druck auf den Gesetzgeber auszuüben.

Stefan Klimpel, Freiburg

Quellen und Literatur:

taz vom 2.1.1993; taz vom 29.4.1993

M. Zünkler/M. Findeisen, Einbürgerung ist das Zeichen der Demokratie, *InfAuslR* 1991, 248

Renner, *ZAR* 1993, 18; *ZAR*-Dokumentation „Mehrstaatlichkeit in Europa“, *ZAR* 1993, 49

K. Hailbronner, Einbürgerung von Wanderarbeitnehmern und doppelte Staatsangehörigkeit, 1992

W. Kapp, Deutsch - Ausländer, *FoR2/92*, 55

RAF Knallt Knast Kaputt

Die Sprengung des nahezu ‚bezugsfertigen‘ Knastes Weiterstadt, der mit über 100 Mio. DM Kosten und Platz für 700 Gefangene einer der größten und teuersten Europas werden sollte, ist nicht (nur) wegen der präzisen Planung und Durchführung bemerkenswert. Auch die Äußerungen der Staatsfunktionäre waren vorherzusagen. Nicht besonders aufregend, daß z.B. der Fraktionschef der Grünen im Hess. Landtag, v.Plottnitz, von Beruf Strafverteidiger, einen schweren Rückschlag für einen „aufgeklärten und humanitären ...“ Strafvollzug beklagt. Sie gibt Anlaß zu zwei wichtigeren Fragen: Wie geht der Staat (noch immer) mit den politischen Gefangenen um? In welche Richtung wird der Strafvollzug im allgemeinen forciert?

Seit über 20 Jahren wird Isolationshaft an den RAF-Gefangenen vollzogen. 1992 startete der damalige Justizminister die sog. „Kinkel-Initiative“, in ihrem Kern nichts weiter als eine Ansammlung rechtsstaatlicher Allgemeinplätze (Stoff des 2. Sem. Jura). Trotzdem war sie ein Fortschritt angesichts der permanenten Verweigerung rechtsstaatlicher Standards. Die RAF reagierte im Frühjahr 1992 mit einer Erklärung, worin sie mitteilte, daß sie die Angriffe auf führende Repräsentanten aus Wirtschaft und Staat „für den jetzt notwendigen prozess“ einstelle.

Dieser Prozeß fand nicht statt. Außer einigen überfälligen Entlassungen (z.B. des kranken Günther Sonnenberg) gingen weder Politik noch Justiz einen Schritt vorwärts: Das Programm zur Vernichtung der RAF-Gefangenen wurde ungerührt fortgesetzt. Nur wenige hatten im Frühjahr 1993 nach dem „Großen Knall“ ihren politischen Sinn soweit beisammen, um darin eine Antwort auf 1992 zu erkennen (etwa der Hamburger VS-Chef Uhrlau).

Warum nun Weiterstadt? Dieser Hochsicherheitsknast — höchste Sicherheitsstu-

fe — verfügt über einen Hochsicherheits-trakt und darf als Symbol einer verfehlten Knastpolitik gelten. Nicht nur, daß er auf einem Gelände errichtet wird, das (wohl vom Chemiegiganten Merck) mit hochgiftigen und krebserregenden Stoffen, wie HCH, Blei und Cadmium verseucht ist. Für normale Zwecke unbrauchbar, zu teuer zu sanieren, aber gerade gut genug, Gefangene darauf zu plazieren. Nicht nur, daß die Anlage — aus Sicht des Knastsystems strategisch günstig plaziert — auf der „grünen“ Wiese Kontakte jeder Art erschwert: Besuche ohne Auto sind fast unmöglich. Anwälte gibt es in der Gegend kaum. Ausführungen, etwa zu einem Arzt, sind von vornherein erschwert. Es gibt ja im übrigen das integrierte Knastkrankenhaus — von Einrichtungen dieser Art wird mensch nur selten gesünder. Angewunden an zwei Autobahnen und 10 Autominuten vom Frankfurter Flughafen entfernt ist Weiterstadt hervorragend als Verschub- und Abschiebeknast geeignet.

Insbesondere ist dieser Knast jedoch zu kritisieren, weil er in perfider Weise die „Behandlungsideologie“ perfektioniert. Dieser Gedanke — Straftäter seien durch Behandlung zu resozialisieren — wurde 1976 im Strafvollzugsgesetz normiert und hat sich seither als neues Einfallstor für Repressionen erwiesen: Neben der Formel der „Sicherheit und Ordnung“ können seitdem „aus Gründen der Behandlung“ Rechte eingeschränkt, Maßnahmen unterlassen oder zwangsweise auferlegt werden. Gefangene sollten in W. zunächst eine Einweisungsabteilung durchlaufen, in der ein psychosoziales Diagnosteam checkt, in welche Wohngruppe der Gefangene zu integrieren sei (unkooperativ versus anpassungswillig). Die Unbeugsamen bilden das Schlußlicht der Knasthierarchie. Ziel ist, die Gefangenen sich hochdienen zu lassen. Mitarbeit an der Karriere wird belohnt, Aufstieg mit Privilegien vergütet, Abstieg bestraft — fast wie im richtigen Leben. Selbstverständlich gehört in dieses System ein Arbeitsplatz (viel Akkord für wenig Geld). Arbeitsverweigerer werden für 23 Stunden täglich in ihrer Zelle isoliert.

Die Hess. Schatzmeisterin graust's, denn man will nicht auf diesen Knast verzichten: Weiterstadt II kommt. Bloß bei Abolitionisten kommt klammheimliche Freude auf: Gut geknallt, RAF!

rse

Quellen

(zu Weiterstadt allgemein) *Rote Hilfe* 2/93, 29f; *Bunte Hilfe Darmstadt* (Hrsg.), Die neuen High-Tech-KZ's, 1988 („aus gegebenem erfreulichen Anlaß“ weist die RHD auf die Neuauflage hin); *ak* 353 vom 7.4.1993

(zur Sprengung) *ak* 353; *FAZ*, *FR*, *taz* jeweils vom 29.3. bis 3.4.1993

(zur RAF) *JungdemokratInnen NRW* (Hrsg.), *An alle ... Reader zur Geschichte der RAF*, 1993

Tarifsystem verteidigt

Im März 1993 kündigten die ostdeutschen Metall- und StahlarbeitgeberInnen die laufenden Tarifverträge. Nach Streik und einer „Anpassung“ der Verträge nahmen die ArbeitgeberInnen im Mai die Kündigung zurück.

Die fraglichen Tarifverträge waren im Jahr 1991 vereinbart worden. Sie hatten vorgesehen, die Löhne der ostdeutschen ArbeitnehmerInnen stufenweise bis 1994 von 62,5% auf 100% des Westniveaus anzuheben. Als Zwischenschritt war für das Frühjahr 1993 eine Lohnerhöhung um 26% vereinbart. 1991 standen Metall- und StahlarbeitgeberInnen trotz Kritik aus den eigenen Reihen noch zum „vereinigungspolitischen“ Charakter des Vertrags: Dieser könne sich nicht allein an der Produktivitäts- und Konjunkturentwicklung in Ostdeutschland messen lassen. Auch müsse einer Abwanderung der FacharbeiterInnen in den Westen vorgebeugt werden.

Im Frühjahr 1993 waren diese Argumente vergessen. Die ArbeitgeberInnen — ausgehend von der sächsischen Metallindustrie — kündigten den bestehenden Stufentarifvertrag vorzeitig „aus wichtigem Grund“. Eine derartige außerordentliche Kündigung ist im Tarifvertragsgesetz allerdings nicht vorgesehen und bisher auch noch nie praktiziert worden. Die IG Metall klagte daher gegen diese Kündigungen bei den zuständigen Arbeitsgerichten.

Um nicht allein auf einen vielleicht langjährigen Rechtsstreit zu vertrauen, leitete die IG-Metall Urabstimmung und Streik ein. Die Mobilisierung war gut, denn es ging um mehr als um die (wegen der Preissteigerungen angemessenen) Lohnerhöhungen. Mit der Kündigung des Tarifvertrages war auch die Verlässlichkeit des Tarifsystems auf die Probe gestellt. Während der Arbeitgeberverband Gesamtmetall noch betonte, daß die Kündigung ein einmaliger Ausnahmefall bleiben solle, überlegte die Untergliederung Südwestmetall bereits öffentlich den Ausstieg aus dem Stufentarifvertrag zur 35-Stunden-Woche. Als sich Gesamtmetall dann noch zu der Aussage verstieg, lieber akzeptiere man einen tariflosen Zustand als den alten Tarifvertrag, kontierte die IG Metall, sie werde notfalls in jedem einzelnen Betrieb einen Haustarifvertrag erstreiken. (Eine Strategie, die in anderen Branchen mit eher kleineren Betrieben wohl kaum erfolgversprechend praktiziert werden könnte.)

Nach mehrtägigem Streik einigten sich die Tarifparteien (wieder ausgehend von der sächsischen Metallindustrie) auf folgenden Kompromiß: Die Kündigung des Tarifvertrages wird als gegenstandslos betrachtet. Die Angleichung an das Westni-

veau wird zeitlich bis 1996 gestreckt. Für die Laufzeit dieses Tarifvertrags können für einzelne besonders schwache Betriebe aufgrund einer Härteklauselel untertarifliche Leistungen vereinbart werden. Eine derartige Härteklauselel entspricht weitgehend den von Gewerkschaftsseite bisher immer abgelehnten Öffnungsklauseln. Entscheidender Vorteil: Um Wildwuchs nach unten vorzubeugen, müssen betriebliche Tarifabweichungen von den Tarifparteien genehmigt werden.

Christian Rath, Freiburg

Quellen

Freitag vom 16.4., 21.5.1993; woche vom 7.4.1993; taz vom 8.4., 14.4., 19.4.1993

Gleichstellungsgesetz beschlossen: war's das?

„Gleichberechtigungspolitik will nicht Gleichmacherei, sie soll vielmehr Frauen wie Männern gleiche Chancen bieten, das Leben zu führen, das ihren Vorstellungen entspricht.“

Am 21.4.1993 hat das Bundeskabinett den Entwurf zum zweiten Gleichberechtigungsgesetz beschlossen. Vorgelegt hatte ihn Anfang Januar die Bundesministerin für Frauen und Jugend, Dr. Angela Merkel (CDU). Ziel dieses Entwurfes ist die angemessene Repräsentanz von Männern und Frauen in Vorständen, Beiräten, Kommissionen, beratenden Ausschüssen und anderen Gremien im Einflußbereich des Bundes. Betroffen sind davon jedoch nur Frauen im öffentlichen Dienst.

Konkret heißt das, daß zum einen alle Dienststellen der Bundesverwaltung ihre Posten für Teilzeitarbeit ausschreiben sollen, wenn keine dienstlichen Belange dagegen sprechen. Diese Regelung schließt auch alle Vorgesetzten- und Leitungspositionen ein. Eine Benachteiligung beim beruflichen Aufstieg der Betroffenen soll grundsätzlich nicht erlaubt sein. Außerdem soll ein Rechtsanspruch — von Beamten — auf eine Teilzeitstelle oder auf Erziehungsurlaub bestehen. Zum anderen verankert der Entwurf die Pflicht, in Dienststellen mit mehr als 200 Beschäftigten eine Frauenbeauftragte zu bestellen. Alle Dienststellen sollen verbindliche Frauenförderpläne zur Erhöhung des Frauenanteils aufstellen. Erstmals soll auch die sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz als eine Verletzung der arbeitsrechtlichen Pflichten oder als Dienstvergehen geahndet und bestraft werden.

Keinen Platz in Merkels Entwurf gefunden haben die Aufwertung von Hausarbeit und ehrenamtlicher Tätigkeit durch finanzielle Vergünstigungen. Auch die allseits umstrittene Quote taucht darin nicht auf. Für die Ministerin bedeutet sie eine „diri-

gistische Maßnahme“, die auch verfassungsrechtliche Risiken birgt.

Der Entwurf wird heftig kritisiert. Er sei mit Kann- und Sollvorschriften nur so gespickt, schimpft die SPD und bemängelt zusätzlich, daß die Vorschriften größtenteils nur auf den öffentlichen Dienst angewendet werden sollen, nicht aber in der Privatwirtschaft. Gemeinsam kritisieren Bündnis 90/Grüne und SPD die fehlende Quotenregelung, für die sie sich in ihren Gesetzesentwürfen eingesetzt hatten. Des weiteren besitzen die Frauenbeauftragte keine ausreichenden Rechte. Ihrer Ansicht nach bringt die Regierungsvorlage die Gleichberechtigung im Arbeitsleben keinen Schritt voran.

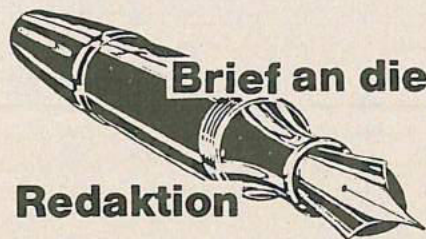
M.E. stellen die Regelungen keinen Fortschritt dar, der Entwurf ist vielmehr der Versuch, es den Männern nicht allzu unrecht zu machen und gleichzeitig die Frauen ruhigzustellen. Ohne eine Quotierung und nur mit vagen, flexiblen Sollvorschriften wird es keine gleichberechtigte Repräsentation, d.h. 50:50, geben; erst recht nicht in Führungspositionen. Auch die Regelung hinsichtlich sexueller Übergriffe am Arbeitsplatz wird sich bald als ineffizient erweisen. Belästigungen werden immer noch als Kavaliersdelikt angesehen, und sollten wirklich einmal Frauen laut werden, gibt es ausreichend Alibi-Kündigungsgründe.

In der Tat: das ist alles.

Katrin Bandini, Köln

Quellen

Zitat: Angela Merkel in einer vom BFJ herausgegebenen Broschüre zur Gleichberechtigung recht 1/92, 3ff. Rede zur Gleichberechtigung (Leutheuser-Schnarrenberger) FAZ vom 15.1.1993; taz vom 22.4.1993; FR vom 22.4.1993



Ergänzungen zur Mär von der Wehr

Jochen Goerdeler schrieb in seinem Artikel „Die Mär von der Wehr“ (FoR 2/93), daß „Verteidigungsexperten“ die sogenannte Wehrgerechtigkeit nicht mehr gewährleisten sähen, wenn die Sollstärke der BW unter 300.000 Mann sinken würde. Diese „Wehrgerechtigkeit“ gibt es schon seit mindestens zehn Jahren nicht mehr, falls es sie jemals gegeben haben sollte.

Schon Anfang des vergangenen Jahres wies Ullrich Finckh von der „Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen e.V.“ darauf hin, daß die BW mit falschen Zahlen hantiert. Nach seinen Angaben werden

z.B. Spätaussiedler nicht in den offiziellen Statistiken des Kriegsministeriums aufgeführt. Insgesamt werden seit einigen Jahren jährlich (!) 100.000 Wehrdienstpflichtige nicht eingezogen. Demgegenüber wurden alle verfügbaren „Zivil“dienstpflichtigen vereinnahmt. Diese Ungleichbehandlung sieht in Prozent folgendermaßen aus: eingezogene Wehrdienstpflichtige: 65%, eingezogene „Zivil“dienstpflichtige: 85% (ami 4/92).

Diese Wehrgerechtigkeit versuchte die BW bis vor kurzem durch administrative Wehrdienstausnahmen zu vertuschen. Beispielsweise wurden Lokomotivführer bei der Bundesbahn vom Wehrzwang befreit, nicht aber vom „zivilen“ Zwangsdienst. Die Liste der (befristeten und unbefristeten) ungesetzlichen Wehrdienstausnahmen umfaßte 25 Punkte (Kriegsministerium, zitiert nach FR vom 18.7.1992 bzw. nach ami 9/92), einer davon ist jetzt Gesetz geworden: das Einberufungshöchstalter von 25 Jahren.

Es kann von einer „Wehrgerechtigkeit“ keine Rede sein!

Auch die Zahl 300.000 ist längst unterboten worden. Einige Kriegsexperten fordern eine Truppenstärke von 200.000 Potentiellen (Spiegel 6/92), was die Einführung einer Berufsarmee bedeuten würde. Darauf wird es letztlich ohnehin hinauslaufen. Die Kriegstreiber auf der Hardthöhe haben die künftigen Aufgaben der BW schon im Januar '92 neu definiert. Diese neuen Aufgaben dürften hinlänglich bekannt sein. Enthalten ist alles, was das Herz einer Kolonialmacht erfreut.

Für die Durchsetzung der neuen „Sicherheitsinteressen“ werden Wehrpflichtige nicht mehr gebraucht werden. Die Abschaffung der Wehrpflicht ist nur noch eine Frage der Zeit. Bis dahin wird aber voraussichtlich eine „Allgemeine Dienstpflicht“ für Männer und Frauen eingeführt sein. Da dieses Vorhaben im Moment noch nicht durchsetzbar scheint, wird darüber wenig gesprochen. Selbst als Gerster [der ist doch in der CDU?, d. Tipper], Vorreiter des Militarismus in der SPD, nach der „Allgemeinen Dienstpflicht“ anstelle der Wehrpflicht rief, hielten sich seine Genossen ruhig. Die einigten sich schon auf einer Klausurtagung im letzten Jahr darauf, das Thema vorerst „unter der Decke zu halten“, so ein Teilnehmer dieser Tagung (Spiegel 6/92).

Die Aufgaben der BW werden permanent ausgeweitet, wahrscheinlich wird eine Allgemeine Dienstpflicht eingeführt und das Asylrecht wird abgeschafft ... an was erinnert mich das bloß?

Viel Spaß für's Leben und Kraft für den Widerstand.

Rainer Scheer, Braunschweig (Redakteur & Mitherausgeber von OHNE UNS — Zeitschrift zur Totalen Kriegsdienstverweigerung; wegen Totalverweigerung (Dienstflucht gem. § 53 ZDG) zu drei Monaten auf zwei Jahre Bewährung verurteilt.)